

# **Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindertagesstätten**

- |                                                                                          |                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 1. Trägerschaft                                                                          | 9. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger                       |
| 2. Aufnahme und Anmeldung                                                                | 10. Betreuungsjahr                                                         |
| 3. Abmeldung und Kündigung                                                               | 11. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten,<br>Sprechstunde |
| 4. Öffnungszeiten und Schließzeiten                                                      | 12. Betretungsrecht, Rauchverbot                                           |
| 5. Mindestbuchungszeiten, Buchungszeitenbeginn und Buchungszeitenende, Betreuungsvertrag | 13. Elternbeitrag                                                          |
| 6. Verpflegung und Kosten                                                                | 14. Ermäßigung                                                             |
| 7. Regelmäßiger Besuch, Abholberechtigte                                                 | 15. Fälligkeit                                                             |
| 8. Krankheit, Anzeige                                                                    | 16. Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherungsschutz                      |
|                                                                                          | 17. Inkrafttreten                                                          |

## **1. Trägerschaft**

(1) Die Kindertagesstätten „Bühlstraße“ und „Am Fröschloch“ sind Einrichtungen des Trägers, der Gemeinde Grafenrheinfeld. Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben.

(2) Die Kindertagesstätten sind Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder ab dem 13. Lebensmonat bis zur Einschulung und für Grundschüler der 1. – 4. Klasse der Grundschule Grafenrheinfeld. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Betrieb der Kindertagesstätten dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

## 2. Aufnahme und Anmeldung

(1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind;
5. Kinder, deren Großeltern in Grafenrheinfeld wohnen oder deren Personensorgeberechtigte in Grafenrheinfeld beschäftigt sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

(3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

(4) Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertagesstätte oder Gruppe, auch nicht bei einem Wechsel von der Krippengruppe in die Regelgruppe. Geschwisterkinder werden jedoch berücksichtigt.

(5) Aufnahmebedingungen:

(1) Krippenkinder:

Aufnahmealter ab dem 13. Lebensmonat bis 2 Jahre 6 Monate. Besuch der Krippe für mindestens 6 Monate.

Wechsel in die Regelgruppe ab dem 3. Lebensjahr (Monat nach dem dritten Geburtstag).

Eine Aufnahmephase von bis zu einem Monat (Eingewöhnungszeit) ist einzuplanen. In diesem Monat wird die Anwesenheitszeit der Begleitung (familiäre Bezugsperson) und des Kindes individuell festgelegt.

(2) Regelkinder:

Aufnahmealter ab 2 Jahren und 10 Monaten Besuch der Regelkindergruppe nach Buchungszeiten; Im Vormonat findet ein „Schnupperbesuch“ statt.

(3) Schulkinder der 1. bis 4. Klasse der Grundschule Grafenrheinfeld.

**Aufnahmegespräche erfolgen i. d. R. im Vormonat. Die Kindertagesstätte nimmt wegen dem Termin Kontakt mit den Personensorgeberechtigten auf.**

(6) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätten setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.

Die Personensorgeberechtigten haben dem Träger gegenüber Mitteilungspflichten, die im Betreuungsvertrag unter § 4 aufgeführt sind.

Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

Der gewünschte Aufnahmetermin ist zunächst unverbindlich. Die rechtswirksame Aufnahme erfolgt erst durch Abschluss des Betreuungsvertrages!

Die Vorlage des Nachweisheftes der Früherkennungsuntersuchungen ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages Pflicht.

(7) Die Voranmeldung erfolgt schriftlich mit dem Aufnahmeantrag bei der Gemeindeverwaltung.

(8) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt i. d. R. zum auf die Anmeldung folgenden übernächsten Monatsersten.

In den Monaten Juli und August erfolgt **keine** Aufnahme.

(9) Die Zusage eines **Kindertagesstättenplatzes** erfolgt durch den Träger **erst** mit Abschluss des Betreuungsvertrages. Dieser wird vor Beginn eines neuen Kindertagesstättenjahres, bei den Anmeldewochen im Januar, abgeschlossen.

Die Personensorgeberechtigten müssen einen verbindlichen Eintrittstermin angeben. Bei Nichteinhaltung des Termins durch diese, wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Mindestgebühr der Krippen- bzw. Regelgruppen, für die nicht beanspruchten Monate fällig.

Der Träger kann den Eintrittsmonat eines Kindes entsprechend der Belegungszahlen und unter Berücksichtigung des Anstellungsschlüssels für jede KiTa-Gruppe bestimmen.

Die Zusage eines **Schülerbetreuungsplatzes** erfolgt durch den Träger **erst**, nachdem nach schriftlicher Anmeldung bei den Anmeldewochen der Vorvertrag an die Personensorgeberechtigten verschickt wurde.



Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertagesstätten rechtzeitig bekannt gegeben.  
Im **August** sind die Kindertagesstätten geöffnet.

## **5. Mindestbuchungszeit, Buchungszeitenbeginn und Buchungszeitenende, Betreuungsvertrag**

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:  
Für Krippenkinder 20 Stunden pro Woche an mind. 3 Tagen in der Woche.  
Für Regelgruppenkinder 20 Stunden pro Woche an mind. 4 Tagen i. d. Woche.  
Für Schülerbetreuungskinder 10 Stunden pro Woche an mind. 2 Tagen i. d. Woche.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen.  
Die Kernzeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (mit 30 Min. vor und nach der Kernzeit) ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

### **(3) Buchungszeitenbeginn**

der Krippen- und Regelgruppenkinder:

7.00 Uhr / 7.30 Uhr / 8.00 Uhr / 8.30 Uhr.

Die Kinder müssen bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung sein.

Danach werden die Eingangstüren geschlossen!

### **(4) Buchungszeitenende**

Für Krippenkinder:

12.30 Uhr / 15.00 Uhr / 16.30 Uhr

Für Regelgruppenkinder:

12.30 Uhr / 13.00 Uhr / 14.00 Uhr / 15.00 Uhr / 16.30 Uhr

(5) Für die **Schülerbetreuung** gelten folgende Buchungszeiten:

Buchungszeitenbeginn ab 11.00 Uhr (Schulende nach Stundenplan);

Buchungszeitenende 14.00 Uhr / 15.00 Uhr / 16.30 Uhr.

Schüler die **nicht** an der Hausaufgabenbetreuung teilnehmen, müssen spätestens um 13.30 Uhr gehen.

Von 13.30 Uhr bis 14.50 Uhr ist Hausaufgabenzeit.

**Für alle Kinder gilt:  
Pünktliches Abholen zu den vertraglich bestimmten Buchungszeiten ist  
erforderlich!  
Die Buchungszeiten dürfen nicht überschritten werden.**

(6) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahmezusage zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätten abzuschließen ist.

(7) Die gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindertagesstättenjahr.

Eine Änderung der Buchungszeiten kann zum 01.09. und zum 01.03. erfolgen. Diese Änderung ist sechs Wochen vor dem Änderungstermin schriftlich dem Träger mitzuteilen.

Ansonsten ist eine Änderung nur in begründeten Ausnahmen (berufliche oder gesundheitliche Gründe unter Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung) jeweils zum Monatsanfang zulässig (für die Monate Juli und August nur, wenn keine Förderkürzungen zu befürchten sind).

**(8) Für die Schülerbetreuung gilt:**

Bei **Vertragsabschluss** wählen die Eltern die Buchungszeiten für die **Schulzeit und gleichzeitig auch für die Ferienzeiten.**

In der **Ferienzeit** ist ein Besuch der Kindertagesstätte möglich, auch wenn der Besuch außerhalb der gebuchten Schulzeiten liegt.

Die gebuchten Ferienpakete werden in den Monaten Juni bis August abgerechnet (Paket bis 25 Tage 1 Monat erhöht, Paket bis 40 Tage 2 Monate erhöht, Paket bis 55 Tage 3 Monate erhöht).

Ferienbetreuungstage die der Schülerbetreuung gemeldet wurden, aber **nicht** in Anspruch genommen wurden, gelten als verfallen.

## **6. Verpflegung und Kosten**

(1) In den Kindertagesstätten wird täglich (außer in den Schulferien) um 12.30 Uhr ein warmes, kostenpflichtiges, Mittagessen angeboten.

An- und Abmeldung des Essens erfolgt durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte.

Bis spätestens 8.30 Uhr kann dies für den aktuellen Tag durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.

Erfolgt keine Abmeldung wird die Gebühr für diesen Tag berechnet!

(2) Die Gebühr beträgt z. Zt. 3,25 € pro Portion und wird im Monat nach Inanspruchnahme per Lastschrift abgebucht.

(3) Am warmen Mittagessen nehmen Krippenkinder **nicht** teil.

## **7. Regelmäßiger Besuch, Abholberechtigte**

(1) Die Kindertagesstätten können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist. Dies können geeignete Beauftragte, Kinder jedoch erst ab dem 12. Lebensjahr, sein. Keines der Kinder darf vor der Einschulung alleine nach Hause gehen.

Die Personensorgeberechtigten von Schulkindern haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind nach der Eingewöhnungsphase allein von der Kindertagesstätte nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

## **8. Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätten unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist die Leitung der Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

(5) Den gemeindlichen Beschäftigten in den Kindertagesstätten ist es verboten, Medikamente an die Kinder zu verabreichen.

Ärztlich verordnete Medikamente für chronische Krankheiten werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vorgabe und Einweisung durch den Arzt oder durch den Arzt beauftragtes medizinisches Fachpersonal, vom pädagogischen Personal verabreicht.

Genauere Verfahrensschritte sind in einer Dienstanweisung geregelt.

## **9. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger**

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger der Kindertagesstätten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwer wiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Elternbeitrag für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde und die rechtzeitige Entrichtung zweimal angemahnt werden musste.

## **10. Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.



## **11. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde**

(1) Für die Kindertagesstätten wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertagesstätten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und die regelmäßig veranstalteten Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

(3) Elterngespräche finden regelmäßig statt. Daneben können diese gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertagesstätten nicht beeinträchtigt wird.

## **12. Betretungsrecht, Rauchverbot**

(1) Das Betreten der Kindertagesstätten ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.

(2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kindertagesstätten herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die die Kindertagesstätten aufsuchen.

## **13. Elternbeitrag**

(1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten. Er ist ganzjährig zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten Nutzungszeit.

(2) Der Elternbeitrag für die **Krippengruppen, Regelgruppen und die Schülerbetreuung** wird monatlich erhoben.

(3) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Vorschulkinder (Art. 19 und 23 BayKiBiG) in Höhe von 100,00 € monatlich für 12 Monat.

Für sog. „Kann-Kinder“ bzw. vorzeitige Einschulungen gemäß Art. 37 BayEUG wird dieser staatliche Beitragszuschuss ab dem Monat gewährt, in dem ein schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten auf vorzeitige Einschulung an die Schule gestellt wird. Eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich. Bei Zurückstellung vom Schulbesuch ist zu beachten, dass der staatliche Zuschuss maximal und einmalig für 12 Monate gewährt wird.

In jedem Fall sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, eine Antragstellung auf vorzeitige Einschulung bzw. eine Zurückstellung vom Schulbesuch, dem Träger der Kindertageseinrichtung und (im Falle von Gebührenübernahmen aus Jugendhilfemitteln) dem Jugendamt unverzüglich mittels Kopie der entsprechenden Unterlagen anzuzeigen.

#### (4) Beitragsstaffelungen

##### Krippengruppen

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für eine durchschnittliche tägliche

<b>Buchungszeit</b>	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind Ermäßigung 25 %</b>	<b>3. Kind und weitere Ermäßigung 30 %</b>
3 – 4 Stunden	140,00 €	105,00 €	98,00 €
4 – 5 Stunden	145,00 €	109,00 €	102,00 €
5 – 6 Stunden	150,00 €	113,00 €	105,00 €
6 – 7 Stunden	155,00 €	116,00 €	109,00 €
7 – 8 Stunden	160,00 €	120,00 €	112,00 €
8 – 9 Stunden	165,00 €	124,00 €	116,00 €
9 – 10 Stunden	170,00 €	128,00 €	119,00 €

##### Regelgruppen

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für eine durchschnittliche tägliche

<b>Buchungszeit</b>	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind Ermäßigung 25 %</b>	<b>3. Kind und weitere Ermäßigung 30 %</b>
3 – 4 Stunden	115,00 €	86,00 €	81,00 €
4 – 5 Stunden	120,00 €	90,00 €	84,00 €
5 – 6 Stunden	125,00 €	94,00 €	88,00 €
6 – 7 Stunden	130,00 €	98,00 €	91,00 €
7 – 8 Stunden	135,00 €	101,00 €	95,00 €
8 – 9 Stunden	140,00 €	105,00 €	98,00 €
9 – 10 Stunden	145,00 €	109,00 €	102,00 €

## **Schülerbetreuung**

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für eine durchschnittliche tägliche

<b>Buchungszeit</b>	<b>pro Schülerbetreuungschild</b>
1 – 2 Stunden	80,00 €
2 – 3 Stunden	85,00 €
3 – 4 Stunden	90,00 €
4 – 5 Stunden	95,00 €
5 – 6 Stunden	100,00 €
6 – 7 Stunden	105,00 €

(5) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.

(6) Das Verpflegungsgeld für das warme Mittagessen wird im Folgemonat fällig. Für Getränke werden keine Gebühren erhoben.

(7) Schuldner des Elternbeitrags und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **14. Ermäßigung**

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätten, so wird der Elternbeitrag beim jüngeren Kind um 25 % der jeweiligen Buchungszeit ermäßigt. Beim Besuch von mehr als zwei Kindern einer Familie wird für das dritte Kind und jedes weitere Kind der Elternbeitrag um 30 % der jeweiligen Buchungszeit ermäßigt.

Von der Ermäßigung ausgeschlossen sind der Schülerbetreuungsbeitrag und das Verpflegungsgeld für das Mittagessen.

(2) In Härtefällen können Personensorgeberechtigte beim Amt für Jugend und Familie des Landratsamtes einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids und dem Eingang der Beiträge haben die Personensorgeberechtigten die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten. Für die Übernahme des Verpflegungsgeldes kann durch die Personensorgeberechtigten ein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gestellt werden.

## **15. Fälligkeit**

(1) Der Elternbeitrag ist spätestens am 1 Werktag eines jeden Monats im Voraus per SEPA-Lastschrift zu bezahlen. Bareinzahlung des Elternbeitrages und des Essensgeldes bei der Leitung der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

(2) Wird der Elternbeitrag nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so sind Mahngebühren in Höhe von 5,00 € zu bezahlen.

(3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Elternbeitrag auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses anteilig ermäßigt.

## **16. Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherungsschutz**

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen, etc.) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

(3) Für den Verlust, die Verwechslung oder die Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder übernimmt die Einrichtung keine Haftung. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder, Brillen, Geld, etc.

(4) Alle Kinder sind auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste, etc.) unfallversichert.

Verletzungen aus Unfällen in der Kindertagesstätte bzw. auf dem Weg von oder zur Kindertagesstätte, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.

## 17. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindertagesstätten tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung in der Fassung vom 01.09.2016 außer Kraft.

**Ort, Datum:**

Grafenrheinfeld, 31. August 2018

**Träger:**

**Gemeinde Grafenrheinfeld**

A handwritten signature in cursive script that reads "Sabine Lutz".

Sabine Lutz

1. Bürgermeisterin